



Themen der Woche Nr. 17/112

1. **Batteriefahrzeuge in Rheinland-Pfalz**
2. **Zustand und Perspektiven des Waldes**
3. **Beteiligung von Fußballclubs an Polizeieinsatzgebühren**
4. **Aufgesprengte Geldautomaten in Rheinland-Pfalz**
5. **Experten-Anhörung zur Reform der Grundsteuer**
6. **BVerwG: Keine Verkürzung der Sperrzeiten für Spielhallen in Rheinland-Pfalz**



1. **Batteriefahrzeuge in Rheinland-Pfalz**

Große Anfrage der Fraktion
der AfD
- Drs. 17/9820 -

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz von Elektromobilität möchte die Fraktion der AfD erfahren, inwieweit die Autoindustrie dadurch beeinflusst wird.

Die Fraktion erkundigt sich, wie viele Batteriefahrzeuge in Rheinland-Pfalz zugelassen wurden und welche Förderprogramme es hierfür gibt. Außerdem fragt sie, mit welchen **Job- und Steuerverlusten** infolge der Umstellung auf Elektrofahrzeuge zu rechnen ist. Daran angelehnt möchte die Fraktion wissen, welche Lösungsansätze zur Vermeidung vermehrter Arbeitsplatzverluste bestehen.

Auch erkundigt sich die Fraktion nach der **Umweltbilanz** von Batteriefahrzeugen.

2. **Zustand und Perspektiven des Waldes**

Große Anfrage der Fraktion
der AfD
- Drs. 17/9986 -

In einer Großen Anfrage erkundigt sich die Fraktion der AfD nach dem **Zustand des Waldes in Rheinland-Pfalz** und nach Maßnahmen zu seinem **Schutz** und seinem **Ausbau**.

Die Fraktion möchte wissen, welche **Veränderungen von Temperaturen und Niederschlägen** die Landesregierung erwartet und wie sich diese Veränderungen auf den Wald und die Waldwirtschaft auswirken. Sie fragt nach, welche Mengen an **Schadholz** in den Jahren 2003 bis 2018 aufgrund von Wetterschäden und dem Borkenkäferbefall entstanden sind. Außerdem interessiert sie, wie sich wetterbedingte Waldschäden, zum Beispiel durch Dürre, Sturm oder Schneebruch, in Zukunft entwickeln werden.

Zudem erkundigt sich die Fraktion, mit wie viel **Flächenverlust** des Waldes in den Jahren 2019 und 2020 zu rechnen ist und welche **Entwicklung** die Landesregierung für den Waldbestand **anstrebt**.

3. Beteiligung von Fußballclubs an Polizeieinsatzgebühren

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/9812 -

Die Freie Hansestadt Bremen verabschiedete im Jahre 2014 ein Gesetz zur „Finanzierung von Polizeieinsätzen bei gewinnorientierten Großveranstaltungen“. Auf seiner Grundlage können den **Fußballclubs Mehrkosten für Hochrisikospiele in Rechnung gestellt** werden. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat dies mittlerweile für grundsätzlich **zulässig** erklärt (Urteil vom 29.03.2019, vgl. dazu WID-Kompakt Nr. 17/96 vom 05.04.2019).

Ist eine Kostenbeteiligung von Fußballclubs **auch in Rheinland-Pfalz** geplant? Nach Einschätzung der Landesregierung liegt sie im Interesse der Allgemeinheit und der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Vor einer Entscheidung hierüber will die Landesregierung jedoch die **Beratungen mit den anderen Bundesländern** abwarten, die zeitnah erfolgen sollen. Mögliche Varianten bei der Umsetzung der Kostenbeteiligung seien die Einrichtung eines Fonds zur Mitfinanzierung der Einsatzkosten der Polizei, eine Landesgebührenordnung für Rheinland-Pfalz oder auch eine Mustergebührenordnung für alle Bundesländer. Darüber hinaus habe die von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betroffene Deutsche Fußball Liga angekündigt, das **Bundesverfassungsgericht** anrufen zu wollen.

4. Aufgesprengte Geldautomaten in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/9873 –

Laut Landesregierung beliefen sich die durch die Sprengung von Geldautomaten in Rheinland-Pfalz verursachten Sachschäden nach Schätzungen der Polizei im Jahr 2018 auf insgesamt ca. zwei Millionen Euro.

Bei der Sprengung von Geldautomaten handelt es sich um ein **Kriminalitätsphänomen von überregionaler Bedeutung**. Aufgrund des Anstiegs der Fallzahlen wurde im Jahr 2018 eine Projektgruppe eingerichtet. Die Umsetzung der von dem Gremium erkannten fachlichen Handlungsbedarfe erfolgt im Rahmen des landesweiten Projektes „Sprengung von Geldautomaten“ unter Leitung des Landeskriminalamts. Das Landeskriminalamt und die Polizeipräsidien führen phänomenbezogene **Präventionsmaßnahmen** durch. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der sicherungstechnischen Beratung von Banken und Kreditinstituten oder auch Gemeindeverwaltungen. Daneben werden seitens des Landeskriminalamts regelmäßig Fachtagungen mit den Sicherheitsbeauftragten der Banken und Giroverbänden veranstaltet, um insbesondere Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheitstechnik in den Banken und Sparkassen zu erörtern.

5. Experten-Anhörung zur Reform der Grundsteuer

Zur Reform der Grundsteuer (BT-Drs. 19/11084, 19/11085, 19/11086) hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 11. September 2019 eine Anhörung mit Experten durchgeführt (zur Reform der Grundsteuer siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/106 vom 28.06.2019).

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung bezeichnete den Gesetzentwurf als sinnvollen Kompromiss zwischen den verschiedenen Anforderungen an eine Grundsteuerreform. Die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi verlangte, das jetzige Aufkommensniveau aus der Grundsteuer mindestens zu erhalten.

Wenn sie aus einer Belastung hoher Immobilienvermögen erfolgten, seien auch höhere kommunale Einnahmen legitim.

Das Ifo-Institut und der Deutsche Steuerberaterverband kritisierten die angedachten **Bewertungsmethoden**. Sie seien zu aufwendig und für ein Massenverfahren wie die Grundsteuer nicht geeignet. Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule Rhein-Main) und Prof. Dr. Johanna Hey (Universität zu Köln) wiesen darauf hin, dass das neue Bewertungsverfahren zu einer **Besserstellung von besonders teuren Immobilien** führen könne.

Nach Ansicht von Christoph Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit ist der Unterschied zwischen wertvollen und günstigen Immobilien beim Koalitionsmodell sehr viel geringer als bei dem von den Bundesländern entwickelten Kostenwertmodell und dem Bodenwertmodell.

Prof. Dr. Dirk Lühr (Hochschule Trier) empfahl für eine relations- und realitätsgerechtere Bewertung auf die Einbeziehung der Gebäude gänzlich zu verzichten und lediglich die Bodenwerte der Besteuerung zugrunde zu legen. Prof. Dr. Gregor Kirchhof (Universität Augsburg) hält den jetzigen Gesetzentwurf mit seinem – nach dem früheren System der Einheitswerte – „seltsamen Mischsystem“ für **verfassungswidrig**.

Die geplante grundgesetzliche **Länder-Öffnungsklausel** erachtete eine Mehrheit der Experten als **notwendig**. Prof. Dr. Johanna Hey erklärte, damit die Länder die Abweichungsklausel tatsächlich nutzen könnten, bedürfe es einer begleitenden Regelung im **Länderfinanzausgleich**, die ohne Schattenrechnung auf der Grundlage des Bundesgesetzes auskomme. Die **kommunalen Spitzenverbände** warnten vor einem Scheitern der Reform. Die Rückzahlung von 14,8 Milliarden Euro Grundsteuer bezeichneten sie als eine „Katastrophe“. Städte und Gemeinden könnten auf diese Einnahmen nicht verzichten.

6. BVerwG: Keine Verkürzung der Sperrzeiten für Spielhallen in Rheinland-Pfalz

Pressemitteilung vom
12.09.2019

Urteile vom 12.09.2019
(Az.: 8 C 7.18, 8 C 8.18,
8 C 9.18, 8 C 10.18,
8 C 11.18)

Die Verkürzung der Sperrzeiten für sechs Spielhallen in Rheinland-Pfalz durfte widerrufen werden, nachdem sich die gesetzlichen Regelungen geändert haben. Das entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG).

Die nächtliche Sperrzeit war auf Antrag der Betreiberinnen der Spielhallen durch die Behörde von sechs auf eine Stunde verkürzt worden. Die Behörde hatte sich den jederzeitigen Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung vorbehalten. Im Juli 2012 trat das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) in Kraft. Dieses schreibt eine **sechsstündige Sperrzeit** vor (vgl. § 11d Abs. 1 Satz 1). Seit 2015 sind **Ausnahmen** von dieser Sperrzeit ausdrücklich **nicht** mehr zugelassen (§ 11d Abs. 2 LGlüG). Ende 2013 widerrief die Behörde die Ausnahmegenehmigungen. Die Rechtsmittel der Spielhallenbetreiberinnen gegen den Widerruf waren erfolglos.

Auch vor dem BVerwG hatten die Spielhallenbetreiberinnen keinen Erfolg. Die Behörde durfte ihre Entscheidung auf den Widerrufsvorbehalt in den Ausnahmegenehmigungen stützen, so das BVerwG. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine sechsstündige Sperrzeit ohne Ausnahmen bestünden nicht. Die Behörde habe ihr Ermessen zu Gunsten des Jugend- und Spielerschutzes ausüben und damit die Sperrzeitverkürzung widerrufen dürfen.